

## **Fakultätsordnung**

Vom 19. Januar 2018

Aufgrund von § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013, hat der Fakultätsrat der Fakultät Sprach- und Literaturwissenschaften in seiner Sitzung vom 15. November 2016 die nachstehende Fakultätsordnung beschlossen. Das Rektorat hat in seiner Sitzung vom 09. Januar 2018 die Genehmigung erteilt.

Dieser Ordnung liegen das Sächsische Hochschulfreiheitsgesetz in der Fassung vom 15. Januar 2013, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Oktober 2017, die Grundordnung der Technischen Universität Dresden in der Fassung vom 24. September 2015, zuletzt geändert mit Beschluss des Erweiterten Senats im Einvernehmen mit dem Rektorat vom 11. Oktober 2017, und die Wahlordnung der Technischen Universität Dresden in der Fassung vom 27. Juli 2009, zuletzt geändert mit Beschluss des Rektorats vom 15. September 2015, zugrunde.

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich und Aufgaben
- § 2 Institute
- § 3 Einberufung der Sitzung des Fakultätsrates
- § 4 Anträge und Tagesordnung
- § 5 Leitung der Fakultätsratssitzung
- § 6 Anträge zur Geschäftsordnung und persönliche Erklärungen
- § 7 Abstimmungen
- § 8 Beschlussfähigkeit
- § 9 Bericht der Dekanin bzw. des Dekans
- § 10 Sitzungsniederschrift
- § 11 Studiendekaninnen, Studiendekane und Studienkommission
- § 12 Dekanatskollegium
- § 13 Bekanntmachungen
- § 14 Inkrafttreten

## **§ 1**

### **Geltungsbereich und Aufgaben**

(1) Die Fakultätsordnung regelt die innere Ordnung der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften.

(2) Die Fakultät erfüllt die Aufgaben der Universität in Lehre, Forschung und Studium für die Bereiche Anglistik und Amerikanistik, Germanistik, Klassische Philologie, Romanistik und Slavistik.

## **§ 2**

### **Institute**

Die Fakultät gliedert sich in folgende Institute

- Institut für Anglistik und Amerikanistik,
- Institut für Germanistik,
- Institut für Klassische Philologie,
- Institut für Romanistik und das
- Institut für Slavistik

als wissenschaftliche Einrichtungen. Diese werden von einer Direktorin bzw. einem Direktor oder von einem Vorstand geleitet. Sie können einen Institutsrat bilden.

## **§ 3**

### **Einberufung der Sitzung des Fakultätsrates**

(1) Die Dekanin bzw. der Dekan lädt zu den Sitzungen des Fakultätsrates schriftlich mit einer Frist von mindestens fünf Kalendertagen ein und teilt dabei die vorgesehenen Verhandlungsgegenstände (vorläufige Tagesordnung) mit. In dringenden Fällen kann der Fakultätsrat auch ohne Frist und formlos einberufen werden. Eine frist- und formlose Einberufung des Fakultätsrates ist in der folgenden regulären Sitzung explizit zu begründen.

(2) Der Fakultätsrat muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder alle Mitglieder einer Gruppe unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Der Antrag ist an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zu richten.

## **§ 4**

### **Anträge und Tagesordnung**

(1) Abänderungs- und Alternativanträge zur Tagesordnung können spätestens während der Fakultätsratssitzung mündlich gestellt und begründet werden.

(2) Zu Beginn der Fakultätsratssitzung beschließt der Fakultätsrat mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden über die Tagesordnung.

## **§ 5**

### **Leitung der Fakultätsratssitzung**

(1) Die Dekanin bzw. der Dekan eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Fakultätsrates.

(2) Die Dekanin bzw. der Dekan bestimmt die Reihenfolge der Redner. Dabei lässt sie bzw. er sich durch die Reihenfolge der Wortmeldungen, das Bemühen um sachgemäße und zügige Gestaltung der Beratung, die Rücksicht auf die verschiedenen Gruppen sowie auf Rede und Gegenrede leiten. Antragstellerin bzw. Antragsteller und Berichterstatterin bzw. Berichterstatter von Ausschüssen und Kommissionen können zu Beginn und zum Schluss der Beratung über ihren Antrag oder Bericht das Wort verlangen.

(3) Die Redezeit kann von der Dekanin bzw. dem Dekan oder vom Fakultätsrat beschränkt werden. Redezeitbeschränkungen der Dekanin bzw. des Dekans können durch den Fakultätsrat aufgehoben oder geändert werden.

(4) Rednerinnen und Rednern, die die festgesetzte Redezeit überschreiten, kann die Dekanin bzw. der Dekan nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

## **§ 6**

### **Anträge zur Geschäftsordnung und persönliche Erklärungen**

(1) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere:

- der Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
- der Antrag auf Schluss der Rednerliste
- der Antrag auf Beschränkung der Redezeit
- der Antrag auf Vertagung von Tagesordnungspunkten oder Änderung ihrer Reihenfolge
- der Antrag auf Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung
- der Antrag auf Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt.

(2) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so ist der Antrag angenommen. Anderenfalls ist unmittelbar nach einer Gegenrede abzustimmen. Die Entscheidung wird mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden getroffen.

(3) Zu persönlichen Erklärungen wird das Wort erst nach Abschluss der Behandlung eines Tagesordnungspunktes erteilt. Die Rednerin bzw. der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache in Bezug auf seine Person vorgekommen sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtigstellen. Die Rednerin bzw. der Redner kann die persönliche Erklärung in kurzer Form schriftlich dem Protokoll beifügen.

## **§ 7**

### **Abstimmungen**

(1) Liegen zu demselben Tagesordnungspunkt mehrere Anträge vor, so wird über den weitest gehenden zuerst abgestimmt. Im Zweifel ist darüber abzustimmen, welches der weitest gehende ist.

(2) Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Feststellung des Abstimmungsergebnisses von den Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmern Wiederholung der Abstimmung beantragt werden.

(3) In einer Angelegenheit kann in derselben Sitzung nach weiterer Beratung noch einmal abgestimmt werden, wenn dies die Mehrheit der anwesenden Fakultätsratsmitglieder verlangt.

(4) Abgestimmt wird durch Handzeichen oder Akklamation. In Personalangelegenheiten oder auf Antrag eines Fakultätsratsmitgliedes muss geheim abgestimmt werden. Zur Ermittlung der Mehrheit der dem Fakultätsrat angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind deren Stimmen bei geheimer Abstimmung auf besonders gekennzeichneten Stimmzetteln abzugeben.

## **§ 8**

### **Beschlussfähigkeit**

(1) Sind in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung des Fakultätsrates die Mitglieder zum zweiten Mal nicht in der für die Beschlussfassung erforderlichen Zahl anwesend, so kann die Dekanin bzw. der Dekan unverzüglich eine dritte Sitzung mit demselben Gegenstand einberufen, in der der Fakultätsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist bei der Einberufung der zweiten Sitzung hinzuweisen.

## **§ 9**

### **Bericht der Dekanin bzw. des Dekans**

(1) In jeder Sitzung des Fakultätsrates berichtet die Dekanin bzw. der Dekan über die Ausführung der Beschlüsse des Fakultätsrates sowie über den Stand anderer wichtiger Angelegenheiten der Fakultät. Sie bzw. er kann eine Aussprache über einzelne Punkte herbeiführen. Ein Drittel der anwesenden Fakultätsratsmitglieder oder eine Gruppe kann eine Aussprache verlangen.

(2) Jedes Fakultätsratsmitglied kann im Anschluss an den Bericht der Dekanin bzw. des Dekans über bestimmte bezeichnete Tatsachen eine kurze mündliche Anfrage an die Dekanin bzw. den Dekan richten, auf die nach Möglichkeit sofort, anderenfalls auf der nächsten Sitzung des Fakultätsrates eine Antwort zu erteilen ist.

(3) Anfragen, die einer ausführlichen Antwort bedürfen, können jederzeit von mindestens drei stimmberechtigten Fakultätsratsmitgliedern schriftlich an die Dekanin bzw. den Dekan gerichtet werden. Sie bzw. er beantwortet diese Anfragen möglichst auf der nächsten Fakultätsratssitzung mündlich oder durch Hinweis auf eine schriftliche Antwort, die allen Fakultätsratsmitgliedern zugänglich zu machen ist.

## **§ 10 Sitzungsniederschrift**

(1) Über die Ergebnisse der Fakultätsratssitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Dies muss den Ort, Beginn und Schluss der Sitzung, eine Liste der anwesenden Mitglieder, die behandelten Gegenstände, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Die Niederschrift ist von der Dekanin bzw. dem Dekan und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(2) Zu Beginn der folgenden Fakultätsratssitzung hat die Dekanin bzw. der Dekan festzustellen, ob Einsprüche gegen das Protokoll erhoben werden. Wird kein Einspruch erhoben, gilt das Protokoll als genehmigt. Über den Einspruch entscheidet der Fakultätsrat.

## **§ 11 Studiendekaninnen, Studiendekane und Studienkommission**

(1) Der Fakultätsrat wählt für alle Studiengänge der Fakultät auf Vorschlag der Dekanin bzw. des Dekans und im Benehmen mit dem zuständigen Fachschaftratsrat oder den zuständigen Fachschaftratsräten eine oder einen der Fakultät angehörende Professorin bzw. Professor zu Studiendekanin bzw. Studiendekan.

(2) Der Fakultätsrat bestellt für jeden Studiengang im Benehmen mit dem zuständigen Fachschaftratsrat je eine Studienkommission.

(3) Jede Studienkommission besteht aus 8 Mitgliedern. Ihr gehören paritätisch eigenständig Lehrende der Fakultät und Studierende (§ 91 Abs. 2 SächsHSFG) an. Die Studiendekaninnen bzw. die Studiendekane sind kraft Amtes Mitglied der Studienkommissionen und führen den Vorsitz (§ 91 Abs. 1 SächsHSFG).

## **§ 12 Dekanatskollegium**

Dekanin bzw. Dekan, Prodekanin bzw. Prodekan und Studiendekaninnen bzw. Studiendekane bilden zusammen das Dekanatskollegium. Das Kollegium berät und unterstützt die Dekanin bzw. den Dekan bei der Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Fakultätsrates sowie der laufenden Geschäfte der Fakultät. Beschlüsse des Dekanatskollegiums können nicht gegen die Stimme der Dekanin bzw. des Dekans gefasst werden.

## **§ 13 Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen der Fakultät erfolgen durch Aushang im Bereich des Dekanats sowie auf elektronischem Weg. Die Regelung des § 29 der Grundordnung der TU Dresden bleibt davon unberührt.

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

Diese Fakultätsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden in Kraft. Mit diesem Tag tritt die Ordnung der Fakultät Sprach- und Literaturwissenschaften vom 18. April 2001 außer Kraft.

Nach Genehmigung durch das Rektorat ausgefertigt durch den Rektor

Dresden, den 19. Januar 2018

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Dr.-Ing. habil. Hans-Müller Steinhagen